

Behandlung im Strafvollzug: ein Irrweg? Anmerkungen zum Beitrag von M. Voß

Gerhard Rehn

Justizbehörden der Freien und Hansestadt Hamburg, Vollzugsamt

Voß setzt sich erfreulich gründlich und beunruhigend einseitig mit meiner Arbeit auseinander. Die nur auf den ersten Blick merkwürdige Koppelung wird plausibel, wird sie zum Stand der Diskussion über Behandlung im Strafvollzug in Beziehung gebracht.

1. Voß formuliert in 4 Punkten ein methodisches Ideal und mißt daran mein Vorgehen. Zwar erkennt er an, daß Annäherungen erzielt werden; jedoch ist das Ergebnis letztlich so negativ, daß der bescheidene Erfolg der sozialtherapeutischen Vollzugsformen dahinschmilzt. Auf die wesentlichen Punkte der Kritik – Bildung und Überprüfung der Kontrollgruppen und Einbeziehung der aus den Sondereinrichtungen Zurückverlegten – soll vorab kurz eingegangen werden:

Zunächst halte ich es für vorteilhaft, daß alle erfaßten Probanden (Pb) aus *einer* Anstalt (JVA Hamburg-Fuhlshüttel) stammen, daß jedoch ein Teil von ihnen die letzte Phase des Vollzuges bis zur Entlassung in qualitativ davon verschiedenen Anstalten verbrachte (Sozialtherapeutische Anstalt HH-Bergedorf, Moritz-Liepmann-Haus). Daraus ergibt sich bereits eine an herkömmlichen Zuweisungskriterien wie z. B. der Straflänge orientierte Homogenität der Gesamtgruppe (ganz anders Voß, S. XX). Eine weitere Annäherung an eine möglichst homogene Gruppe wurde durch die im Hauptteil der Untersuchung vorgenommene Beschränkung auf den großen Kreis der Vermögenseigentümer erzielt. Auf dieser Grundlage war sodann die zweifache Selektion der Sondereinrichtungen – Auswahlverfahren und Zurückverlegungen – zu kontrollieren. Voß weist kurz auf die verschiedenen Kontrollgruppenansätze hin (S. 6, zu Details vgl. Rehn, S. 71, 83 f., 187 ff.). Er sieht den Versuch, im Rahmen der Kontrollgruppenanalyse der Untersuchungsgruppe (UGr = Entlassene aus den Sondereinrichtungen) eine möglichst gleiche Kontrollgruppe (KGr = Entlassene aus dem Normalvollzug) gegenüberzustellen, offenbar als gescheitert an (S. XX, insbes. Anm. 2 u. 3). Dagegen komme ich nach sorgfältiger Abwägung der Informationslage zu dem Ergebnis, daß in der UGr und in der KGr die negativen, d. h. mit Rückfall zusammenhängenden Ausprägungen verschiedener Variablen alles in allem gleich verteilt sind (dies trifft wider Erwarten auch auf den Vergleich zwischen KGr und sonstigen Pb aus dem Normalvollzug zu, was ein Indiz mehr dafür ist, daß die Sondereinrichtungen *nicht* die günstigsten Risiken aus-

gewählt haben; vgl. dagegen Voß, S. XX). Es besteht auch kein gravierender Widerspruch zwischen der je gesonderten Wertung der einzelnen Variablen und ihrer Zusammenfassung in Tab. 35 (Voß, Anm. 3): in beiden Fällen ist die UGr bei fünf Variablen deutlich, d. h. mit mehr als 5 % Differenz, günstiger zusammengesetzt. Bei vier Variablen enthält sie deutlich mehr ungünstigere Risiken, davon hängen aber nur zwei mit Rückfall hoch zusammen (Rehn, S. 142, 144, 148).

Kritiker könnten, im Widerspruch zu den Intentionen von Voß, auch darauf hinweisen, daß einmal 3 Variablen (Rehn, S. 144, Tab. 35, Zeilen 3, 4, 10) und einmal 2 Variablen (Zeilen 8, 9), die eine günstigere Verteilung in der UGr anzeigen, wahrscheinlich stark zusammenhängen, dennoch mehrfach in die Zusammenfassung eingehen und dadurch das Ergebnis zu *Ungunsten* der Hypothese verzerren.

Nun zu den Rückverlegungen. Diese besonders hoch rückfallgefährdete Gruppe wird der UGr zugerechnet, obwohl dazu, besonders im Zusammenhang mit der Bildung von Matched-Pairs, auch andere Auffassungen vertreten werden können (Rehn, S. 87 f.). Erfasst wurden, entsprechend dem Ansatz der Untersuchung, *alle* Rückverlegten, die bis zum 31.12.1974 entlassen wurden. Voß ist damit nicht zufrieden. Nicht nur sollen die nach dem 31.12.1974 *rückfälligen* Zurückverlegten als Mißerfolgsfälle zur UGr kommen, sondern überdies sollen *alle* Zurückverlegten, gleichgültig, wann entlassen und ob rückfällig oder nicht, dem Versagerkontingent zugerechnet werden (Voß, S. 7). Da das Erfolgskriterium die *Legalbewährung* ist, kommt dies nicht in Frage. Ungleiches käme zusammen, um etwas vorab Beabsichtigtes zu beweisen. Anders ist es mit der Vermutung, daß Rückverlegte mit zeitlicher Verzögerung zur Entlassung kommen und die Begrenzung auf den 31.12.1974 sich deshalb zugunsten der UGr auswirkt. Eine Überprüfung hat aber ergeben, daß entsprechende Hinweise nahezu ganz fehlen (Rehn, S. 202 ff.). Jedoch soll diesem Problem bei der Wiederholung der Untersuchung ebenfalls noch mehr Aufmerksamkeit zukommen.

Zwei Dinge noch: Voß kritisiert, daß ich die unterschiedlichen Entlassungszeitpunkte (1971–1974) nur teilweise kontrolliert hätte (S. 8). Richtig ist, daß sie *immer* kontrolliert werden, wenn vergleichende Aussagen zur *Rückfälligkeit* gemacht werden. Unterblieben ist die Kontrolle bei der Prüfung des Zusammenhangs zwischen Merkmalsausprägungen – Rückfall – *Verteilung der Merkmalsausprägungen* auf Entlassengruppen. Hier gleicht der Informationsgewinn den Verzicht auf die nicht zwingend gebotenen gleichen Entlassungszeiträume aus (Rehn, S. 94 f.).

Im Rahmen der Matched-Pairs-Analyse II (Rehn, S. 201 f.) verringert sich die sonst um 10 % liegende Differenz in der Quote der Rückfälle mit Freiheitsstrafe zugunsten der UGr auf 5,5 %. Das hat m. E. nicht zuerst mit der Güte der Kontrollverfahren (Voß, S.), sondern mit der großen Offenheit der Sondereinrichtungen, dem kurzen Überprüfungszeitraum von 2 Jahren und der Hinzunahme der Rückverlegten zu tun: Pb im sozialtherapeutischen Freigängervollzug haben früher Gelegenheit, neue Straftaten vorzubereiten und durchzuführen als Pb

im geschlossenen Vollzug. Da in der Regel zwischen der Vorbereitung und der Begehung von Delikten und ihrer Entdeckung eine gewisse Zeit vergeht, haben Pb im offenen Vollzug vermutlich einen beachtlichen Vorsprung, der sich auf den Quotenvergleich um so mehr auswirkt, je kürzer der Überprüfungszeitraum ist. Mit anderen Worten: Bei Pb im weitgehend offenen Vollzug verlängert sich der Überprüfungszeitraum annähernd um die Zeit, die sie in ihm verbringen (Rehn, S. 202).

2. Voß hat mich nicht überzeugt. Mein Interesse, der Wirklichkeit möglichst nahe zu kommen, war von vornherein groß genug, um der Versuchung zu entgehen, durch irgendwelche Auslassungen, denkbare Gewichtungen und sonstige Tricks das erhoffte Ergebnis zu forcieren. Offene Fragen habe ich genannt. Neue sind hinzugekommen. Angesichts der Informationslage werden nicht alle befriedigende Antwort finden. Dennoch ist der bescheidene „Erfolg“ der Sondereinrichtungen plausibel: Vermutlich ist er auf die Tatsache einer angeleiteten und kontrollierten Überleitung in Freiheit zurückzuführen, denn psychologische und psychiatrische Individualtherapien finden und fanden nur im Ausnahmefall statt. „Behandlung“ ist reduziert auf den *Versuch*, einen humaneren und vernünftigeren Strafvollzug zu organisieren. Das eine meint den menschlichen, von Angst, Haß und Verachtung freien Umgang mit Straffälligen, das andere das Bemühen, ihnen – auch im Interesse der Gesellschaft – durch stützende, lebenspraktische Hilfen zu einer befriedigenden Existenz ohne Straftaten zu verhelfen. Beides ist schwierig genug. Weit überwiegend – zu etwa 97–98 % – ist der Strafvollzug *kein* „Behandlungs“-vollzug. Bei den restlichen 2–3 % handelt es sich um erste Anfänge – sozialtherapeutische Modelleinrichtungen, Ausbildungszentren, Übergangshäuser. Die Projekte sind kaum älter als 10 Jahre, meist jünger, durchweg behaftet mit den bekannten Entwicklungsschwierigkeiten unterschiedlicher Art.

Voß meint nun, manche „Protagonisten der Strafvollzugstherapie“ reagierten angesichts der geringen Erfolge der Behandlungseinrichtungen defensiv und schraubten „den Anspruch an die derzeit praktizierte Behandlung zurück“. Dazu rechnet er mich. Richtig ist nur, daß Ansprüche zurückgenommen werden. Voß' Begründung dagegen koppelt ein peripheres an ein zentrales Argument: er sieht nicht, daß vorrangig versucht wird, die Ansprüche auf das kläglichere Niveau der gesellschaftlichen und – bezogen auf „Therapeuten“ und andere Mitarbeiter – höchstpersönlichen Wirklichkeit zu bringen, er unterstellt, dies sei ein ideologisches Argument, um Erfolgsversprechungen über eine trübe Zeit zu retten, und er erweckt schließlich den Eindruck, daß die Analyse der Idee folgt: „richtig“ ist nun mal, daß nichts geht im Strafvollzug.

Diese Einseitigkeit ist nicht neu. Die Denkstruktur war vor 10 bis 15 Jahren ähnlich, nur die Inhalte waren anders: „Behandlung“ konnte alles, man mußte nur wollen. Was landauf landab – vor allem in den Universitäten und Fachhochschulen – als anzustrebende angst- und herrschaftsfreie Kommunikation, als Betroffene und Mitarbeiter umfassendes lernendes System, als therapeutische Gemeinschaft usw. beschrieben und gefordert wurde, ging – u. a. auch über die „Therapeuten“ der ersten Generation – ein in die Bemühung auch den Strafvollzug zu reformieren. Wer nicht bereit war, vor Schwierigkeiten vorschnell zu kapitulieren, sah sich gezwungen, die radikalen Ziele auf ein allgemein-menschliches Maß zurückzunehmen und kompromißlerisch in kleine Handlungseinheiten zu zerlegen. Widerstand gegen Veränderungen war von Beginn an da, in jüngerer Zeit haben sich restaurative Tendenzen eher verstärkt. Erfolge sind entsprechend bescheiden, aber doch sichtbar; empirische Kontrollen setzen gerade erst ein.

Man sollte meinen, dies sei für Reform-Praktiker und -Wissenschaftler Anlaß genug, trotz vieler Kontroversen in einzelnen Punkten (z. B. Behandlungskonzepte), an einem Strang zu ziehen. Wichtig wäre nur, daß „Protagonist“ zu sein nicht Einengung meint und zum Schimpfwort wird. Was Voß aufzählt, ist durchweg wert, dafür einzutreten: Beseitigung von Bildungsdefiziten, Armut, Arbeitslosigkeit. . . . Viele tun es ja auch, und bei unvoreingenommener Betrachtung unserer Gesellschaft wird deutlich, daß es – bei aller Schwerfälligkeit – positive Entwicklungen (freilich im Rahmen des gegebenen Systems) gibt. Wichtig ist auch, die nichtinstitutionellen Hilfen für Straffällige zu stärken, vollstreckbare Freiheitsstrafen für Bagatelldelikte zurückdrängen usw. Warum aber soll es daneben und zugleich sinnlos sein, mit denen, die vorübergehend in Vollzugsanstalten kommen, zu arbeiten? Warum unabänderbar erfolglos, wenn dort und im Bereich der Überleitung in Freiheit in einem bescheidenen Umfang gesellschaftliche Einrichtungen geschaffen wurden und werden, die als strukturelle Faktoren ja doch vor und neben den geforderten individuellen Anpassungsleistungen existieren? Muß hier wirklich auf die sich ausbreitenden Ausbildungsangebote in Vollzugsanstalten, auf überleitende und sozialtherapeutische Vollzugsformen, auf zunehmende Vollzugslockerungen bis zum Freigang, auf Arbeitsförderungsmaßnahmen, Programme zur Wohnraumbeschaffung, zur Schuldenregulierung usw. hingewiesen werden? Viel Spaß macht das nicht, denn wichtiger ist es, über die Wirksamkeit der Maßnahmen nachzudenken und auf die großen Lücken hinzuweisen. Aber kann etwas Sinnvolles gestaltet werden ohne unverstellten Blick auf das, was ist? Ist nicht vielleicht manches an Betriebsamkeit und Getöse, das uns umgibt, uns atemlos und streitsüchtig macht, nur das

Rascheln des Papiers in den Planungsabteilungen der Bürokratie, in den Händen der Politiker und auf dem Markt der wissenschaftlichen Veröffentlichungen, auf dem jüngere Kriminologen die Argumente von gestern zerpfücken?

So gesehen hat „Behandlung“ im und im Umfeld des Strafvollzuges drei Dimensionen: den Wörterberg aus der Reformzeit, die schmale und gefährdete Wirklichkeit als deren Produkt, die immerhin aber vorhanden und überprüfbar ist und auf der aufgebaut werden kann, und schließlich einen sich neu auftürmenden Wörterberg der heute Progressiven, der sich – mangels Masse, Kontinuität und Stabilität der Behandlungseinrichtungen – in Wahrheit gegen eine Schein-Wirklichkeit richtet: gegen die Wörter von gestern und vorgestern.

Kriminalität ist sicherlich weithin gesellschaftlich bedingt. Jedoch fällt sie dem einzelnen nicht irgendwie zu und ist auch nicht schlicht nur die Frucht von Definitionsprozessen; kriminelles Verhalten entwickelt sich als Ergebnis vielfältiger Interaktionsprozesse. Wenn die Umwelthypothese stimmt, dann stimmt eben auch, daß Menschen, die erniedrigenden und brutalen Kommunikationsprozessen unterworfen waren, in ihrem Verhalten entsprechende Handlungsmuster eher ausagieren als andere, denen es etwas besser ging. Es ist wichtig, gesellschaftliche Verhältnisse so zu ändern, daß in immer weniger Fällen blinde Notwehr erforderlich ist. Jedoch ist es genau so wichtig, darüber die Hilfe für einzelne nicht zu vergessen. Und da derzeit für den Kreis der immer wieder rückfälligen Straftäter eine realistische Alternative zur institutionellen Unterbringung nicht in Sicht ist, ist es die Aufgabe der Gesellschaft, denen Möglichkeiten der Weiterentwicklung zu geben, die die Zeit nutzen wollen. Wie sehr diese Täter auch Opfer sein und unser Verständnis finden mögen: Ihr Täterverhalten ist unakzeptabel. Sie können nicht mehr, aber *auch nicht weniger* verlangen, als daß ihnen Hilfen für eine andere Orientierung gegeben werden. Die Hauptarbeit, die je individuelle Anpassungsleistung, müssen sie selbst wollen und erbringen. Wir sollten sie dabei dort unterstützen, wo sie sich befinden; wenn es nicht zu umgehen ist, eben auch im Gefängnis.

Literatur

REHN, G.: Behandlung im Strafvollzug, Weinheim/Basel 1979
VOSS, M.: Fallgruben und Stolpersteine bei der Erfolgsmessung im Strafvollzug, in diesem Heft.

April 1980
Drehbahn 36, 2 Hamburg 36